

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten der 1. Änderung Bebauungsplans und der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Sonnenbühl“ in Burgweiler im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat am 01.08.2022 in öffentlicher Sitzung die im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellte 1. Änderung des Bebauungsplans „Sonnenbühl“ und die 1. Änderung der zusammen mit der Bebauungsplanänderung aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Die 1. Änderung des Bebauungsplans und die 1. Änderung der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Sonnenbühl“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans und die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung und redaktionell beigefügtem Umweltbeitrag im Bauamt im Rathaus der Gemeinde Ostrach, Hauptstraße 19, 88356 Ostrach während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans, die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften und ihre gemeinsame Begründung sowie den redaktionell beigefügten Umweltbeitrag einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Ostrach, den 25.08.2022

Christoph Schulz
Bürgermeister



MITTEILUNGSBLATT

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

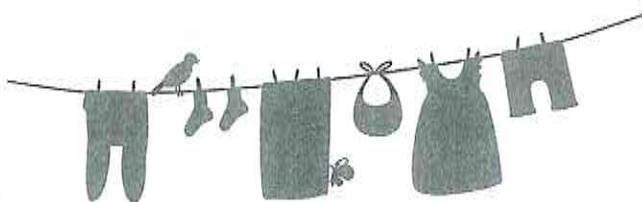
46. Jahrgang

Donnerstag, 25. August 2022

Nr. 34

13. Soziale Kleiderbörse

vom 27.08. – 30.08.2022
in der Buchbühlhalle in Ostrach



Drei Tage lang können Sie sich bei uns umsehen und Sie dürfen sich nach Herzenslust für den privaten Bedarf einkleiden. Ihre „Einkäufe“ begleichen Sie in Form einer Geldspende. Der Erlös wird in diesem Jahr wie folgt verwendet:

Tafelladen Bad Saulgau
Flüchtlingsarbeit in Ostrach

Besuchen Sie uns!
Es ist garantiert für alle und in jeder Konfektionsgröße etwas dabei.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen

Für das Kleiderbörsen-Team
Anita Strobel und Birgit Schmidt

Unsere Öffnungszeiten:

Samstag 27.08. 9.00 Uhr – 16.00 Uhr
Montag 29.08. und Dienstag 30.08. 15.00 Uhr – 18.00 Uhr

Unser Aufzug funktioniert wieder!

Ab sofort können Sie die oberen Stockwerke
im Rathaus barrierefrei erreichen.

Ihre Gemeindeverwaltung.

DEUTSCH-FRANZÖSISCHER TAG

veranstaltet vom Partnerschaftsausschuss
Ostrach-Etréchy



14-17 Uhr PARCOURS D'EUROCAMP

Alter der Teilnehmenden: 8-17 Jahre

Deutsch-französische Spiele ohne Grenzen
Ein Parcours aus typisch deutschen und
französischen Spielen erwartet euch.
Sammelt Punkte als Teams und gewinnt tolle Preise!

Kommt einfach am DGH in Tafertsweiler vorbei!

2. September 2022

19.00 Uhr DT.-FRZ. KONZERTABEND

Eintritt frei, Spenden erbeten
Tickets: info@ostrsch.de / Tel: 07585/30012

Ein deutsch-französischer Klassik-Konzertabend
mit Apéritif und Umtrunk unter dem Motto
«Zusammen Auseinander»



Dorfgemeinschaftshaus
88356 Ostrach-Tafertsweiler